



Ordnung für das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel und an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz

Vom 31. Oktober 2022

Vom Universitätsrat genehmigt am 29. November 2022.

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ folgende Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel und an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz (im Folgenden: HLS FHNW).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering immatrikuliert sind.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung erläutert. Diese wird von der Unterrichts- und Prüfungskommission erlassen und von der Fakultät genehmigt. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung hinausgehen.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät und die HLS FHNW verleihen für ein bestandenes Masterstudium gemeinsam den Grad «Master of Science (MSc) in Biomedical Engineering» der Universität Basel und der HLS FHNW.

Zulassung

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium an der Universität Basel sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel² sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium Biomedical Engineering erfordert

- a) einen Bachelorabschluss einer schweizerischen kantonalen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule mit dem Nachweis von Studienleistungen von mindestens 150 Kreditpunkten aus einer der folgenden Studienrichtungen: Humanmedizin, Zahnmedizin, Bewegungs- und Sportwissenschaften, Informatik, Elektroingenieurwissenschaft, Maschineningenieurwissenschaften, Bauingenieurwissenschaft, Mikrotechnik, Physik, Chemie, Chemieingenieurwissenschaft, Mathematik, Pharmazeutische Wissenschaften, Rechnergestützte Wissenschaften, Biologie, Materialwissenschaft, Biochemie, Biomedizin/Biomedizinische Wissenschaften, Life Sciences and Technologies, Gesundheitswissenschaften und Technologie

oder

- b) einen Bachelorabschluss einer Schweizer Fachhochschule in Systemtechnik, Elektrotechnik, Medizininformatik, Medizintechnik, Mikro- und Medizintechnik, Mobile Robotics, Informatik/Computer Science, Computational and Data Science, Data Science, Digital Life

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.



Sciences, Life Sciences, Biotechnologie, Chemie oder Photonics. Der für die Zulassung relevante Bachelorabschluss muss einen Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max. / 4 = pass) aufweisen.

³ Bei Bachelorabschlüssen einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule, die nicht unter Abs. 2 fallen, wird die inhaltliche Gleichwertigkeit mit den dort genannten Abschlüssen von der Unterrichts- und Prüfungskommission überprüft.

⁴ Zur Kompensation eines nicht ausreichenden Notendurchschnitts gemäss Abs. 2 lit. b kann ein aktueller Graduate Record Examinations® General Test (kurz: GRE®-Test) im Bereich «Quantitative Reasoning» oder ein aktueller GRE® Subject Test «Mathematics» vorgelegt werden, dessen Ergebnis in diesem Bereich bzw. in diesem Subject Test zu den 20% besten zählt.

⁵ Die Medizinische Fakultät stellt auf Empfehlung der Unterrichts- und Prüfungskommission dem Rektorat einen begründeten Antrag. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

Studienbeginn

§ 4. Der Studienbeginn ist im Herbstsemester.

Sprachkenntnisse

§ 5. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 6. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Biomedical Engineering. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

² Die Unterrichts- und Prüfungskommission genehmigt jedes Semester das Lehrangebot des gemeinsamen Studiengangs sowie die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbbaaren Kreditpunkte.

³ Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen im Angebot der Universität Basel sind dem Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität Basel zu entnehmen; Einzelheiten zu den Lehrveranstaltungen der HLS FHNW werden von dieser publiziert.

Umfang des Studiums

§ 7. Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Gliederung des Studiums

§ 8. Das Studium gliedert sich in folgende Module:

- a) Biomedical Basics
- b) Engineering Basics
- c) Biomedical Engineering Basics
- d) Biomedical Engineering Electives
- e) Medical Systems Engineering
- f) Biomaterials Science and Engineering
- g) Computer Assisted Surgery



- h) Image Acquisition and Analysis
- i) Diagnostic and Therapeutic Technologies
- j) Implants and Regenerative Technologies
- k) Project Work and Practical Skills
- l) Masterarbeit (Master's Thesis)
- m) Masterprüfung (Master's Examination)

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte (KP) wie folgt erworben sind:

- a) 21 KP aus dem Modul Biomedical Basics, dem Modul Engineering Basics oder einer Kombination aus ausgewählten Lehrveranstaltungen der beiden Module, je nach dem aus welcher Studienrichtung die Zulassung erfolgte. Das zu absolvierende Modul bzw. die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden den Studierenden mit dem Zulassungsentscheid individuell mitgeteilt.
- b) 21 KP aus dem Modul Biomedical Engineering Basics
- c) 9 KP aus dem Modul Biomedical Engineering Electives
- d) 9 KP aus einem der zwei Module: Medical Systems Engineering oder Biomaterials Science and Engineering
- e) 9 KP aus einem der vier Module: Computer Assisted Surgery, Image Acquisition and Analysis, Diagnostic and Therapeutic Technologies oder Implants and Regenerative Technologies
- f) 9 KP nach Wahl aus den vier Modulen: Computer Assisted Surgery, Image Acquisition and Analysis, Diagnostic and Therapeutic Technologies, Implants and Regenerative Technologies
- g) 12 KP aus dem Modul Project Work and Practical Skills, bestehend aus einer Projektarbeit und/oder mehreren Praktika
- h) 25 KP aus der Masterarbeit (Master's Thesis)
- i) 5 KP aus der Masterprüfung (Master's Examination)

² Das Modul Project Work and Practical Skills kann erst begonnen werden, wenn aus den Pflichtlehrveranstaltungen der Module gemäss § 8 Abs. 1 lit. a) bis f) insgesamt 48 KP erfolgreich absolviert wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Unterrichts- und Prüfungskommission.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel oder an der FHNW oder an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Unterrichts- und Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Unterrichts- und Prüfungskommission.

Ausschluss

§ 11. Studierenden, welche das Studium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan der Medizinischen Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen an der Universität Basel*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 12. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Leistungsbewertung

§ 13. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden entweder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen, halben oder Zehntelnoten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; 3.5–1.0 ungenügend.

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4.0 ist ungenügend.

Lehrveranstaltungen

§ 14. Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Vorlesung mit Praktikum
- d) Übung
- e) Praktikum
- f) Seminar
- g) Projekt
- h) Blockkurs
- i) Exkursion

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 15. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Leistungsnachweise
- c) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- d) Studienvertrag (Learning Contract)
- e) Projektarbeit (Project Work)
- f) Masterarbeit (Master's Thesis)



g) Masterprüfung (Master's Examination)

Examen

§ 16. Examen können für folgende Lehrveranstaltungsformen stattfinden:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Vorlesung mit Praktikum

² Examen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt und liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Examen können erfolgen durch:

- a) Mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzenden
- b) Schriftliche Tests von 30 Minuten bis 3 Stunden

⁴ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zum Examen angemeldet.

⁵ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit einer Note.

⁶ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Examen fern, so gilt dieses als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁷ Examen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Die Wiederholung findet am nächsten regulären Termin statt.

⁸ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der Examen sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

⁹ Das wiederholte Nichtbestehen gemäss Abs. 7 führt zum Ausschluss vom Studium.

Leistungsnachweise

§ 17. Leistungsnachweise können für folgende Lehrveranstaltungsformen stattfinden:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Übung
- c) Vorlesung mit Praktikum

² Leistungsnachweise finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt und liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Die Leistungsnachweise können erfolgen durch:

- a) Mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzenden
- b) Schriftliche Tests von 30 Minuten bis 3 Stunden

⁴ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zum Leistungsnachweis angemeldet.

⁵ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit Note.

⁶ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student dem Leistungsnachweis fern, so gilt dieser als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁷ Bei nicht bestandenem Leistungsnachweis kann der ungenügende Leistungsnachweis einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Das Nichterscheinen zu einer Wiederholung gilt als Verzicht auf den Wiederholungsversuch und wird mit «nicht erschienen» bewertet. Bei Verzicht oder ungenügender Wiederholungsprüfung muss die Lehrveranstaltung erneut oder eine andere zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung belegt werden.



⁸ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der Leistungsnachweise sowie zum Zeitpunkt der Wiederholung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 18. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungsformen statt:

- a) Übung
- b) Praktikum
- c) Seminar
- d) Projekt
- e) Blockkurs
- f) Exkursion

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt und liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung kann erfolgen durch:

- a) mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzenden
- b) schriftliche Tests von 30 Minuten bis 3 Stunden
- c) Übungen
- d) Berichte
- e) Referate
- f) Seminararbeiten
- g) Projektarbeiten

sowie für Exkursionen durch

- h) aktive Beteiligung
- i) Führungen.

⁴ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet.

⁵ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip bestanden/nicht bestanden (pass/fail) oder mit Note.

⁶ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁷ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen können nicht wiederholt werden. Bei nicht bestandenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen muss die Lehrveranstaltung erneut oder eine andere zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung belegt werden.

⁸ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Studienvertrag (Learning Contract)

§ 19. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, ausseruniversitäre Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung erbracht werden, erfolgt durch einen Studienvertrag.

² Im Studienvertrag legt die bzw. der verantwortliche Dozierende vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Ende, weitere Einzelheiten der



Leistungsüberprüfung, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Unterrichts- und Prüfungskommission genehmigt.

³ Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Projektarbeit (Project Work)

§ 20. Die Projektarbeit ist eine Labor- oder Recherchearbeit, welche mit einem schriftlichen Bericht abschliesst und von einer bzw. einem Dozierenden des Studiengangs geleitet wird. Die Unterrichts- und Prüfungskommission kann auf Antrag der bzw. des Studierenden oder der bzw. des Dozierenden die Betreuung an andere qualifizierte Personen delegieren, wobei die Verantwortung auch in diesen Fällen bei der bzw. dem Dozierenden des Studiengangs liegt.

² Thema, Form, Beginn und Ende der Projektarbeit werden in einem Studienvertrag (Learning Contract) zwischen der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden vereinbart und von den Vorsitzenden der Unterrichts- und Prüfungskommission genehmigt.

³ Die Projektarbeit wird durch die verantwortliche Dozierende bzw. den verantwortlichen Dozierenden benotet.

Masterarbeit (Master's Thesis)

§ 21. Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn Studierende alle Pflichtlehrveranstaltungen und insgesamt 78 KP der Module gemäss § 8 Abs. 1 lit. a) bis k) erfolgreich absolviert haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Unterrichts- und Prüfungskommission.

² Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem Dozierenden des Studiengangs geleitet. Die Unterrichts- und Prüfungskommission kann auf Antrag der bzw. des Studierenden oder der bzw. des Dozierenden die Betreuung an andere qualifizierte Personen delegieren, wobei die Verantwortung auch in diesen Fällen bei der bzw. dem Dozierenden des Studiengangs liegt.

³ Die Masterarbeit, inklusive Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung in elektronischer Form, ist in englischer Sprache abzufassen, umfasst Leistungen im Umfang von 25 KP und dauert in der Regel sechs Monate.

⁴ Thema, Form, Beginn und Ende der Masterarbeit werden in einem Studienvertrag (Learning Contract) zwischen der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden vereinbart und von den Vorsitzenden der Unterrichts- und Prüfungskommission genehmigt.

⁵ Die Masterarbeit wird schriftlich begutachtet und von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden sowie einer von dieser bzw. diesem bestimmten unabhängigen Expertin bzw. einem unabhängigen Experten benotet. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

⁶ Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachtenden, gerundet auf eine Kommastelle. Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder ist eine der beiden Noten ungenügend, so wird durch die Unterrichts- und Prüfungskommission ein zusätzliches Gutachten angefordert. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachtenden, gerundet auf eine Kommastelle. Für das Bestehen der Masterarbeit muss der Durchschnitt der Noten der Gutachten genügend sein.

⁷ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann in Rücksprache mit der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden innert sechs Monaten überarbeitet oder einmal mit einem neuen Thema innert zwölf Monaten wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.



Masterprüfung (Master's Examination)

§ 22. Die Masterprüfung findet durch ein mündliches Kolloquium über das Thema der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete statt.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin möglich.

³ Die Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach bestandener Masterarbeit durchgeführt. Ausnahmen sind auf Antrag der bzw. des verantwortlichen Dozierenden an die Unterrichts- und Prüfungskommission möglich.

⁴ Prüfende sind mind. zwei, max. vier Personen. Eine der prüfenden Personen ist die bzw. der verantwortliche Dozierende der Masterarbeit, wobei diese die Abnahme der Prüfung delegieren kann. Wird die Abnahme delegiert, muss mind. eine Prüfende bzw. ein Prüfender Dozentin bzw. Dozent des Studiengangs sein.

⁵ Die Prüfung ist in der Regel öffentlich, dauert 45 Minuten und wird benotet. Die Note der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfenden, gerundet auf eine Kommastelle.

⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 23. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung bei der Unterrichts- und Prüfungskommission angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 24. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Unterrichts- und Prüfungskommission einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Unterrichts- und Prüfungskommission bis spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin und vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 25. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Unterrichts- und Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium beantragen.

Einsichtsrecht

§ 26. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag auf



Einsicht muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung eingereicht werden. Zeitpunkt, Form und Dauer der Einsicht werden in der Wegleitung festgelegt.

² Nach Abschluss mündlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen eine Rücksprache mit der bzw. dem Prüfenden gewährt. Der Antrag auf Rücksprache muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung eingereicht werden. Zeitpunkt, Form und Dauer der Rücksprache werden in der Wegleitung festgelegt.

IV. Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen an der HLS FHNW

Leistungsüberprüfungen an der HLS FHNW

§ 27. Form, Durchführung und Bewertungen von Leistungsüberprüfungen zu Lehrveranstaltungen im Angebot der HLS FHNW erfolgen gemäss den an der FHNW geltenden Regeln.

Lehrveranstaltungen an der HLS FHNW

§ 28. Die HLS FHNW bietet zeitgerecht/vor Semesterbeginn eine Möglichkeit sich in Kurse an der FHNW einzuschreiben. Die Details dazu sind in der Wegleitung der FHNW geregelt.

V. Abschluss

Abschlussnote

§ 29. Die Masterabschlussnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen der Module gemäss § 9 Abs. 1 lit. a) bis g), der Note der Masterarbeit und der Note der Masterprüfung.

² Die Abschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 30. Bei Bestehen des Studiums erhält die bzw. der Studierende eine von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät und von der Direktorin bzw. dem Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die absolvierten Module und Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

VI. Zuständigkeiten

Unterrichts- und Prüfungskommission

§ 31. Die Unterrichts- und Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Fakultät und der HLS FHNW.

² Die Unterrichts- und Prüfungskommission nimmt die in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist für alle Belange des Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen. Insbesondere ist sie für folgende Bereiche zuständig:

- a) Sie ist für die Konzeption und Durchführung des Studiengangs verantwortlich;
- b) Sie ist für die Anerkennung von Studienabschlüssen im Rahmen der Zulassung sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig;
- c) Sie genehmigt jedes Semester das Lehrangebot des gemeinsamen Studiengangs sowie die erwerbenden Kreditpunkte und beschliesst die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen;



- d) Sie trägt die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf aller Leistungsüberprüfungen;
- e) Sie entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Unterrichts- und Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁴ Die Behandlung von persönlichen Angelegenheiten (z.B. Härtefälle, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzulassung, etc.) erfolgt durch die Unterrichts- und Prüfungskommission unter Ausschluss der Studierendenvertretung (Gruppierung V).

Härtefälle

§ 32. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen auf Antrag der Unterrichts- und Prüfungskommission gewähren, soweit diese in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VII. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 33. Verfügungen der Universität Basel gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

² Rechtsmittel gegen Noten und Entscheide der HLS FHNW sind gemäss den Regularien der FHNW zu erheben. Näheres regelt die Wegleitung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 34. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering an der Universität Basel und an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz am 1. August 2023 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium gemäss der Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Biomedical Engineering der Universität Basel vom 26. Juni 2017 begonnen haben, können das Studium auf Basis der alten Ordnung bis spätestens am 31. Januar 2025 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering nach vorliegender Ordnung.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden sowie Studierende, die ihr Masterstudium Life Sciences Specialisation Biomedical Engineering an der HLS FHNW nicht regulär abschliessen können, können auf Antrag in das spezialisierte Joint Degree Masterstudium Biomedical Engineering nach vorliegender Ordnung übertreten. Die bereits bestandenen Lehrveranstaltungen werden, sofern sie Bestandteil der neuen Module sind oder vergleichbare Inhalte aufweisen, entsprechend angerechnet. Die Anrechenbarkeit vergleichbarer Inhalte wird durch die Unterrichts- und Prüfungskommission geprüft und mittels Verfügung beschieden. Anträge sind bis zum 31. Januar 2024 an die Unterrichts- und Prüfungskommission zu richten.



Schlussbestimmung

§ 35. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das spezialisierte Masterstudium Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 26. Juni 2017 aufgehoben.